

(Nr. 25.) Ministerialbekanntmachung über die Ersatzwahl eines Landtagsabgeordneten.

An Stelle des aus dem Gebiete des Großherzogtums verzogenen Landtagsabgeordneten Regierungsrats a. D. Dr. Michael ist von der Handelskammer für das Großherzogtum Sachsen Herr Kommerzienrat Eduard Laux in Weimar zum Landtagsabgeordneten gewählt worden. Herr Laux hat die Wahl angenommen.

Weimar, den 10. Februar 1915.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.
Anteutsh.**

(Nr. 26.) Ministerialbekanntmachung über die Vergütung von Landlieferungen für die Kriegsmagazine.

Die Preisbestimmungen auf Grund des § 19, Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegisleistungen (Reichs-Gesetzblatt S. 129) haben stattgefunden.

Das Verzeichnis der Vergütungssätze liegt im Dienstgebäude des unterzeichneten Ministerialdepartements zur Einsicht aus.

Weimar, den 12. Februar 1915.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.
Anteutsh.**

(Nr. 27.) Ministerialverordnung vom 12. Februar 1915 zur Ausführung der Bundesratsbekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915.

Auf Grund des § 6 der Bundesratsbekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 54) wird bestimmt:

Zuständige Behörde (§§ 1 und 4 der Bekanntmachung) ist der Großherzogliche Bezirksdirektor.

Weimar, den 12. Februar 1915.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.
Anteutsh.**

(Nr. 28.) Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt.

Das 8. bis 17. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 4620. Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Einfuhrerleichterungen für frisches Fett und Festsetzung einer Untersuchungsgebühr. Vom 21. Januar 1915.